



Kennzeichnung geschützter Tiere

Seit dem 01. Januar 2001 sind die Halterinnen und Halter bestimmter besonders geschützter Tiere verpflichtet, eine artenschutzrechtliche Kennzeichnung ihrer Tiere vorzunehmen. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Tiere z. B. verkauft werden sollen, sich bloß im Besitz der Halterin oder des Halters befinden oder anderweitig verwendet werden (Zucht etc.).

1. Welche Arten sind betroffen?

Die Regelung gilt für lebende Säugetiere, Vögel und Reptilien, die in der Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung abschließend aufgelistet sind.

2. Welche Kennzeichnungsmethoden sind vorgesehen?

Anlage 6 bestimmt für jede einzelne Art, welche Methoden für die Kennzeichnung zugelassen sind. Die vorgeschriebenen Kennzeichnungsmethoden sind verbindlich.

In der Regel sind in Anlage 6 mehrere Methoden festgelegt, die Kennzeichnung ist dann in bestimmter Rangfolge vorzunehmen:

- **Gezüchtete Vögel:** vorrangig geschlossener Ring,
- **Andere Vögel:** 1. vorrangig offener Ring oder Transponder*(nach Wahl des Halters),
2. ansonsten Dokumentation*,
- **Säugetiere:** 1. vorrangig Transponder,
2. ansonsten Dokumentation oder andere Methoden (nach Entscheidung der Behörde),
- **Reptilien:** vorrangig Transponder oder Dokumentation (nach Wahl des Halters).

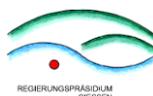
Soll von der vorrangigen Kennzeichnungsmethode abgewichen werden, ist die Zustimmung der Behörde erforderlich. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die vorrangige Methode wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere nicht angewendet werden kann.

Die Kennzeichnung mit Transponder scheidet aus, wenn die Tiere weniger als 200 Gramm, bei Schildkröten weniger als 500 Gramm, wiegen.

*: Erläuterung zu den Kennzeichnungsmethoden:

„Transponder“: ist ein unter das Hautgewebe/in die Muskulatur zu implantierender Mikro-Chip, dessen gespeicherter Nummern-Code bei Bedarf mit einem Scanner abgelesen werden kann.

„Dokumentation“: ist eine zeichnerische oder fotografische Darstellung individueller Körpermerkmale, die eine Identifizierung ermöglichen. Die Dokumentation ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.



3. Weitere Bestimmungen zur Verwendung von Fußringen und Transpondern:

Ringe müssen grundsätzlich die in der Anlage 6 angegebene Größe aufweisen. Sofern bei bestimmten Rassen oder Populationen der vorgeschriebene Ring entweder zu einer Verletzung des Vogels führt (Ring zu eng) oder ein Abstreifen des Ringes möglich ist (Ring zu weit), kann von der Größenvorgabe abgewichen werden. Für die Wahl der passenden Ringgröße ist die Halterin/der Halter selbst verantwortlich.

Fußringe dürfen nur in dem Jahr, für das sie ausgegeben worden sind, verwendet werden. Eine Rückgabe der „unverbrauchten“ Ringe am Jahresende (bzw. die Mitteilung über Vernichtung unverbrauchter Ringe) ist nicht mehr vorgesehen.

Transponder dürfen nur von einem Tierarzt implantiert werden.

4. Was gilt bei bereits vorhandener Kennzeichnung?

Vorhandene Kennzeichen, die den aktuellen Anforderungen entsprechen oder gleichwertig sind, d. h., die die eindeutige Erkennung eines bestimmten Exemplares ermöglichen, können anerkannt werden. Im Falle der Anerkennung ist nichts weiter zu veranlassen.

Die Behörde entscheidet über die Anerkennung.

5. Kennzeichnung von Greifvogelhybriden:

Greifvogelhybriden (die nur noch in Ausnahmefällen gehalten oder gezüchtet werden dürfen) sind, wie sonstige Vögel auch, grundsätzlich mit geschlossenen Ringen zu kennzeichnen. Als Besonderheit werden Greifvogelhybridringe jedoch blau gefärbt und mit dem Kürzel „HY“ versehen.

6. Ausgabe der Kennzeichen:

Die Kennzeichen werden ausschließlich von zwei zugelassenen Vereinen ausgegeben:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA), Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Telefon: 07255 2800, Fax: 07255 8355, E-Mail: gs@bna-ev.de, Internet://www.bna-ev.de
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Postfach 61 64, 65051 Wiesbaden, Telefon: 0611 447553-24, Fax: 0611 447553-33, E-Mail: ringstelle@zzf.de, Internet://www.zzf.de

Die zugelassenen Vereine sind verpflichtet, auch Nichtmitglieder zu gleichen Bedingungen zu beliefern. Die Vereine übermitteln vierteljährlich die Daten über die Kennzeichenausgabe an die für die Tierhalterin oder den Tierhalter zuständige Behörde.

7. Bußgeldvorschriften:

Verstöße gegen die Kennzeichnungsregelung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können ggf. mit einer Geldbuße geahndet werden.